

13. die Anordnung vom 15. November 1954 über die Er-
richtung des „VEB für pilliertes Saatgut“ (ZBl.
S. 558),
14. die Anordnung vom 4. Juni 1955 über die Bildung
des „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“ (GBl. II
S. 187).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in
Kraft.

Berlin, den 14. November 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

* Reichelt

Anordnung

über die Zusammenlegung der Transportunter-
nehmen des Außenhandels.

Vom 22. November 1958

Zur Vereinfachung und Verbesserung der Arbeits-
weise auf dem Gebiet der Außenhandels-
spedition und
■ /-befrachtung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB DEUTRANS, Internationale Spedition, und
das Unternehmen DEUTFRACHT, VEB Deutsches Kon-
tor für Seefrachten, sind mit Wirkung vom 1. Januar
1959 zusammenzulegen.

§ 2

(1) Das Unternehmen DEUTFRACHT, VEB Deutsches
Kontor für Seefrachten, ist zum 31. Dezember 1958 als
juristische Person aufzulösen.

(2) Der VEB DEUTRANS, Internationale Spedition,
hat mit Wirkung vom 1. Januar 1959 den Namen „VEB
DEUTRANS, Internationale Spedition und Befrach-
tung“ zu führen.

§ 3

(1) Die vom Unternehmen DEUTFRACHT, VEB
Deutsches Kontor für Seefrachten, verwalteten Ver-
mögenswerte gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1959
in die Rechtsträgerschaft des VEB DEUTRANS, Inter-
nationale Spedition und Befrachtung, über.

(2) Der VEB DEUTRANS, Internationale Spedition
und Befrachtung, wird Rechtsnachfolger des aufgelösten
Betriebes.

(3) Der VEB DEUTRANS, Internationale Spedition
und Befrachtung, hat die Abschlußbilanz des auf-
gelösten Betriebes per 31. Dezember 1958 aufzustellen.

§ 4

Das Statut des volkseigenen Betriebes „Deutsches
Kontor für Seefrachten“ vom 24. Oktober 1952 (Iy in Bl.
S. 172) sowie die Anordnung vom 12. Februar
1955 zur Änderung des Statuts des volkseigenen Be-
triebes „Deutsches Kontor für Seefrachten“ (GBl. II
S. 56) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1959 außer
Kraft.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in
Kraft.

Berlin, den 22. November 1958

**Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung Nr. 31*
**über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet
der Material- und Warenprüfung.**

Vom 20. November 1958

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommis-
sion wird folgendes angeordnet:

§ 1

Auf Grund der Dritten Anweisung vom 9. August 1950
zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungs-
wesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht
auf den Gebieten der Leder- und Rauchwarenwirt-
schaft sowie der lederverarbeitenden Industrie und der
Schuhindustrie einschließlich deren Zubringerindustrien)
(GBl. S. 820) und der Anordnung vom 6. Mai 1954 über
die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material-
und Warenprüfung (ZBl. S. 203) werden folgende Er-
zeugnisse zur Anmeldung zwecks Durchführung der
amtlichen Güteprüfung aufgerufen:

Schuhleisten	Warennummer
	54 52 3100

§ 2

Die Anmeldung und Vorlage hat beim Deutschen
Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfdienst-
stelle 461, Weißenfels (Saale), Am Mühlenberg 9, zu er-
folgen.

§ 3

Anmelde- und vorlagepflichtig sind:

- Betriebe, die Schuhleisten für die Serienfertigung
von Schuhen herstellen;
- Betriebe, die Schuhe in Serien herstellen

— für Schuhleisten, die sich bereits in Benutzung
befinden oder neu in Benutzung genommen
werden, sofern sie noch nicht mit einem Prüf-
zeichen versehen sind —.

§ 4

(1) Die Prüfung erfolgt für jede Leistenform einmal.
Als Leistenform gilt jeweils ein Sortiment nach
TGL 28—56—56. Je Leistenform ist ein Paar in Muster-
größe nach SIN 100 vorzulegen.

(2) Sind von einer Leistenform mehrere Weiten vor-
handen, muß von jeder Weite ein Paar in Mustergröße
vorgelegt werden.

(3) Bei Veränderung eines geprüften Leistens ist
dieser erneut zur Prüfung vorzulegen.

§ 5

(1) Die Vorlage erfolgt auf Grund besonderer An-
forderung durch die Prüfdienststelle 461.

(2) Für die Anmeldung und Vorlage der Erzeugnisse
sind die in der Anordnung vom 6. Mai 1954 enthaltenen
allgemeinen Bestimmungen zu beachten.

§ 6

Diese Anordnung tritt vier Wochen nach ihrer Ver-
kündung in Kraft.

Berlin, den 20. November 1958

**Der Präsident
des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung**

I. V.: Böhnisch
Vizepräsident

* Anordnung Nr. 30 (GBl. n S. 271)